

Autounfall im Ausland – Was nun?

1. Wie soll ich mich verhalten?

Wie bei jedem Unfall: Möglichst *Ruhe bewahren!*

2. Welche Massnahmen muss ich sofort ergreifen?

Es ist besonders wichtig, dass der Sachverhalt *sofort und so genau wie möglich* festgehalten wird. Die Anschrift der Zeugen muss *umgehend* aufgenommen werden, bevor diese den Unfallschauplatz verlassen. Sollte der Unfallgegner die Mitarbeit verweigern, muss die *Polizei* verständigt werden. Bei Körperverletzungen muss die Polizei sofort verständigt werden.

3. Warum brauche ich ein europäisches Unfallprotokoll?

Das *europäische Unfallprotokoll* liefert eine wertvolle Hilfe: Es enthält sämtliche Angaben, die für die Regulierung des Schadenfalles erforderlich sind. Es ermöglicht auch die *Überwindung sprachlicher Barrieren*, da es in ganz Europa gleich aufgebaut ist. *Deswegen: Vor jeder Reise dafür sorgen, dass ein europäisches Unfallprotokoll im Handschuhfach liegt!* Das Unfallprotokoll kann kostenlos beim eigenen Versicherer bestellt werden.

4. Welche Angaben muss ich beschaffen, damit der Schadenfall reibungslos bearbeitet werden kann?

Die *Unfallumstände* müssen so genau und vollständig wie möglich *schriftlich* festgehalten werden. Folgende Angaben sind unerlässlich:

- *Name und Anschrift des Unfallgegners* und weiterer Beteiligter
- *Name und Anschrift der Zeugen*
- *Name und Anschrift des Versicherers* des Unfallgegners (Feld Nr. 8 der Grünen Karte)
- *Nummer der Grünen Karte* und der Versicherungspolice des Unfallgegners (Feld Nr. 4 der Grünen Karte). Falls möglich, Grüne Karte *kopieren* oder *fotografieren*.
- *Kontrollschild-Nummer* des Fahrzeuges des Unfallgegners (inkl. *Kontrollschild des Anhängers*)

- *Weitere Angaben aus dem Fahrzeugausweis* des Unfallgegners (Fahrzeughalter, Chassis-Nummer, usw.)
- *Genaue Bezeichnung des Unfallortes*
- *Genaue Beschreibung der Unfallumstände* (schriftlicher Bericht, Skizzen, Fotos des Unfallortes und der Fahrzeuge in unveränderter Stellung)

Falls die Angaben mittels europäischem Unfallprotokoll festgehalten werden, beim Ausfüllen nicht vergessen, *den mittleren Teil zu vervollständigen*, wo verschiedene Unfallhergangsvarianten angekreuzt werden können. Das Unfallprotokoll sollte zudem *unterschrieben* werden.

Dort wo möglich sollten die Angaben *aus amtlichen bzw. offiziellen Ausweisen abgeschrieben* werden (Führerschein, Fahrzeugausweis, Grüne Karte, usw.).

5. Muss ich die Polizei verständigen?

Die Polizei sollte *in der Regel* verständigt werden, wobei je nach Unfallland höchst unterschiedliche Praktiken festgestellt werden können. Die Ordnungskräfte werden sich nicht immer an den Unfallort begeben oder einen Rapport aufnehmen, insbesondere wenn lediglich Sachschaden entstanden ist. *Bei Personenschaden* oder wenn der Unfallgegner das Unfallprotokoll *nicht ausfüllen will*, muss die Polizei *immer benachrichtigt* werden. Dies gilt selbstverständlich auch bei *Fahrerflucht*.

Es wird empfohlen, die Anschrift der zuständigen Polizeistelle sowie den Namen des Polizisten festzuhalten, der den Polizeirapport aufgenommen hat. Dies wird die Bestellung des Berichtes im weiteren Verlauf erleichtern.

6. Wen muss ich noch benachrichtigen?

Der eigene Versicherer sollte möglichst rasch über den Vorfall verständigt werden. So kann insbesondere der eigene *Kaskoversicherer* in der Regel den Fall für den Geschädigten Kunden bereits regulieren und im weiteren Verlauf auf den Versicherer des Unfallverursachers Regress nehmen.

Autounfall im Ausland – Was nun?

Falls man über eine *Assistance-Versicherung* (namentlich *Pannenhilfe* und allenfalls *Reiseversicherung*) verfügt, sollte diese ebenfalls unverzüglich benachrichtigt werden, damit - sofern notwendig - der Fahrzeug- und / oder Personentransport organisiert werden kann / können.

Bei *Körperverletzungen* sollte der eigene *Unfall- / Krankenversicherer* benachrichtigt werden.

Falls der Geschädigte *nur über eine Haftpflichtversicherungsdeckung* oder wenn er die oben erwähnten Stellen nicht angeht, kann er mit der *nationalen Auskunftsstelle des nationalen Versicherungsbüros* in Verbindung treten (Anrufe aus der Schweiz 0800 831 831; Anrufe aus dem Ausland +41 44 628 89 30; <http://www.nbi.ch>).

Die Auskunftsstelle wird die für die Schadenregulierung *zuständigen Stellen* angeben oder diese direkt informieren.

Die Auskunftsstelle kann dem Geschädigten insbesondere die Anschrift des *Schadenregulierungsbeauftragten* (SRB) des ausländischen Versicherers in der Schweiz mitteilen, sofern sich der Unfall in einem Staat ereignet hat, mit dessen Versicherungsbüro das Nationale Versicherungsbüro ein Abkommen zum sog. *Besucherschutz* abgeschlossen hat ([vgl. Länderkarte auf der Homepage www.nbi.ch](#)). Dieser SRB wird die Ansprüche des Geschädigten entgegennehmen und den Schadenfall nach Rücksprache mit dem ausländischen Versicherer regulieren. Vorteil: Der SRB des ausländischen Versicherers befindet sich *im eigenen Land* und wird mit dem schweizerischen Geschädigten in einer *Landessprache* kommunizieren.

Alternativ oder falls kein Besucherschutzabkommen mit dem Land besteht, in dem sich der Unfall ereignet hat, können die Ansprüche beim *nationalen Versicherungsbüro des Unfalllandes* (im Rahmen des Grüne Karte-Systems) oder *direkt* beim *Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers* geltend gemacht werden ([vgl. Adressen der ausländischen Büros auf der Homepage www.nbi.ch](#)).

Deswegen besonders wichtig: Notfallnummern immer mitführen bzw. auf dem Mobiltelefon abspeichern.

7. Welche Fehler dürfen nicht passieren?

Nie ein Dokument unterschreiben, dass in einer Sprache verfasst wurde, die man nicht versteht (Ausnahme: Europäisches Unfallprotokoll, wenn man über die Vorlage in der eigenen Sprache verfügt, vgl. oben Nr. 3).

Man sollte zudem *nie die Haftung* am Unfallschauplatz *anerkennen*.

Auch wenn man auf Grund des Unfallereignisses etwas benommen ist, darf man nicht vergessen, die *Polizei zu benachrichtigen*, insbesondere wenn Personen verletzt worden sind oder der Unfallgegner die Kooperation verweigert.

Weitere Informationen auf: <http://www.nbi.ch/>

Kontakt: nbingf@zurich.ch

Nationale Auskunftsstelle: **0800 831 831** (Anrufe aus der Schweiz)

+41 44 628 89 30 (Anrufe aus dem Ausland)